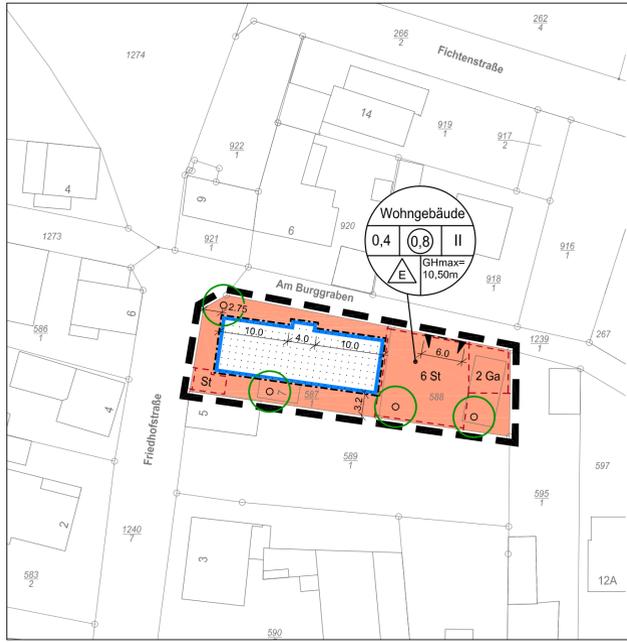


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Friedhofstraße 7" M 1:500



Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)</p> <p>Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB)</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>Einfahrtsbereich</p>
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</p> <p>Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO): 0,4</p> <p>Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO): 0,8</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO): II</p> <p>Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO): GH_{max} = 10,50 m</p> <p>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)</p> <p>Nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>Anpflanzen von Bäumen (Standortfestsetzung)</p>
	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)</p> <p>Zweckbestimmung:</p> <p>St Stellplatz</p> <p>6 St 6 Stellplätze zulässig</p> <p>2 Ga 2 Garagen zulässig</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1063)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I, S. 2258)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I, S. 338)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298)
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz** (HDSchG) i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. I, S. 211)

Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Wohngebäude (§ 4 BauNVO i.V.m. 12 BauGB)

Zulässig sind:

 - Ein Wohngebäude mit maximal 6 Wohneinheiten

Es sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Beschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
 - Maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt:

GH_{max} = 10,50 m.

Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches.
 - Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur max. Gebäudehöhe (GH_{max}) ist die Höhe der Oberkante der Straße „Am Burggraben“ in der Mitte des geplanten Gebäudes.
 - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO über die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgelegte Grenze von 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO und § 6 HBO)**

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,00 m für die Errichtung von An- und Vorbauten, z.B. Balkone, Terrassen und Aufzüge ist unter Beachtung der Mindestabstandsflächen nach § 6 HBO zulässig.
 - Stellplätze und Garagen sowie Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**

Innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Fläche ist ein Stellplatz zulässig.

Innerhalb der mit „6 St“ gekennzeichneten Fläche sind 6 Stellplätze und deren Zufahrten sowie Zufahren für Garagen zulässig.

Innerhalb der mit „2 Ga“ gekennzeichneten Fläche sind 2 Garagen zulässig.

Bereiche für Ein- und Ausfahrten von Stellplätzen und Garagen sind nur in den zeichnerisch festgelegten Einfahrtsbereichen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 BauGB)**
 - Oberflächenbefestigung**

Befestigte, nicht überdachte Flächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig herzustellen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.
 - Niederschlagswasserversickerung**

Das Niederschlagswasser der Dachflächen sowie das Niederschlagswasser der befestigten Flächen sind zu versickern.

Sollte nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein oder technisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein, kann auf eine Niederschlagswasserversickerung auch verzichtet werden.

Die Versickerung bedarf jeweils im Einzelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
 - Artenschutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet werden:

 - Rodung von Gehölzen und Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar
 - Abriss von Gebäuden in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar
 - Begehung des kleinen Wohnhauses im Osten des Plangebiets um sicherzustellen, dass keine Winterquartiere von Fledermäusen betroffen sind
 - Wird das kleine Wohnhaus als Winterquartier genutzt, wird zum Abriss eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass es nicht zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommt
 - Aufhängung von jeweils drei Kästen für Nischenbrüter und Fledermäuse auf dem Grundstück „Nauheimer Straße 22“
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - Grundstücksbegrünung**

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.

Pro volle 250 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Artenempfehlungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

- Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen**

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

 - Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
 - Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO)

 - Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)**
 - Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern Trebur vom 10.05.1996 bleiben für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weiterhin rechtswirksam.**
 - Die Festsetzung zur Gestaltung weicht in folgenden Punkten von der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern Trebur ab:**
 - Dächer**
 - **Ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 4:** „[...] Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.“
 - Abweichung von der Regelung in § 4 Abs. 4:** „[...] Dachausschnitte sind auch zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind.“
 - **Ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 5:** „Pro Dachfläche sind maximal zwei Dachflächenfenster zulässig, wenn ihre jeweilige Fläche 0,4 m² nicht überschreitet. Größere Dachflächenfenster bis max. 1 m² sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.“
 - Abweichung von der Regelung in § 4 Abs. 5 (Abweichung kursiv):** „Pro Dachfläche sind maximal drei Dachflächenfenster zulässig, wenn ihre jeweilige Fläche 0,4 m² nicht überschreitet. Größere Dachflächenfenster bis max. 1 m² sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.“
 - Fassaden**
 - **Ursprüngliche Regelung in § 6 Abs. 2:** „Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. [...]“
 - Abweichung von der Regelung in § 6 Abs. 2:** „Erker, Loggien und Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Ein Balkon ist an der Fassade zu öffentlichen Flächen zulässig. [...]“
 - Fenster**
 - **Ursprüngliche Regelung in § 7 Abs. 1:** „Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig, die ein Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 2:3 aufweisen. Die maximale Breite darf 1,20 m nicht überschreiten. Vom Rechteck abweichende Fensterformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das historische Straßenbild dadurch nicht gestört wird.“
 - Abweichung von der Regelung in § 7 Abs. 1:** „Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig, die ein Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 2:3 aufweisen. Die maximale Breite darf 1,20 m nicht überschreiten.“
 - Diese Regelung gilt nicht für die zum Burggraben zugewandte Fassadenseite.“**
 - Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 und 6a BauGB**
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risikooberflutungsgebiet) erforderlich sind**

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.

Für den Planungsbereich wurden von dem Wasserversorgungsunternehmen Bemessungsgrundwasserstände erarbeitet und der Kommune zur Verfügung gestellt. Diese Bemessungsgrundwasserstände sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernichtungsschäden zu vermeiden.

Weiterhin liegt das Baugebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird.

Aufgrund § 46 Abs. 3 HWG sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern. Siehe „Hochwasserschutzleitfaden“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008.

Hierzu zählen z.B.:

 - Die Gebäude in statischer Hinsicht auf ein Hochwasser auszuliegen.
 - Auf das Ausbauen von Untergeschossen ganz zu verzichten und sie so zu gestalten, dass keine Räume ohne Fluchtwege entstehen.
 - Eingänge erhöht zum Gelände anzulegen.
 - Hochwassersichere Warenlager zu bauen.
 - Elektrische Verteileranlagen im Dachgeschoss zu installieren.
 - In den unteren Geschossen Stein- und Keramikfußböden zu verwenden.
 - Mobiliar mobil zu halten.

Textliche Festsetzungen

- Hinweise und Empfehlungen**
 - Denkmalschutz**
 - Bodendenkmäler**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG. Ihre Veränderung bzw. Zerstörung bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG. Diese muss als Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder gesondert beantragt werden. In diesem Rahmen wird als Auflage der Umgang mit dem Bodendenkmal geregelt.
 - Denkmalgeschützte Gesamtanlage und Einzelkulturdenkmal**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes befindet sich in unmittelbarer Nähe eines § 2 Abs. 1 HDSchG Einzelkulturdenkmals in der Friedhofstr. 6 und am Rande der Gesamtanlage nach § 2 Abs. 3 HDSchG, daher greift hier nach § 18 Abs. 2 HDSchG der Umgebungschutz, da sich die Maßnahme auf das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirkt. Alle baulichen Maßnahmen bedürfen gem. § 18 HDSchG der Genehmigung durch die Denkmalbehörde.
 - Bodenschutz und Altlasten**

Im Plangebiet besteht der Verdacht, dass auf dem Grundstück mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (evtl. Handel mit Kohle). Es wird empfohlen, die Altlastenbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt im Antragsverfahren zu beteiligen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen**

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u. a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, Transluzenze, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen.

Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, et al. 2012, http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
 - Schutzmaßnahmen für Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen**

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
 - Artenempfehlungen**

Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

Bäume	Feldahorn
Acer campestre	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Hainbuche
Carpinus betulus	Walnuss
Juglans regia	Holzzapfel
Malus silvestris	Vogelkirsche
Prunus avium	Traubeneiche
Quercus petraea	Stieleiche
Quercus robur	Wildbirne
Pyrus communis	Speierling
Sorbus domestica	Eberesche
Sorbus aucuparia	Winterlinde
Tilia cordata	
Obstbäume	

Sträucher	Feldahorn
Acer campestre	Felsenbirne
Amelanchier laevis	Sauerdom
Berberis vulgaris	Kornelkirsche
Cornus mas	Hartriegel
Cornus sanguinea	Hasel
Corylus avellana	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen
Euonymus europaeus	Liguster
Ligustrum vulgare	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Schlehe
Prunus spinosa	Wildrosen
Rosa spec.	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Wolliger Schneeball
Viburnum lantana	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus	

Verfahren

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Beschlussfassung zur Durchführung als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB und Beschluss des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung
- Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 81 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung
- Ausfertigung
- Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.
- Trebur, den**
-
- Carsten Sittmann, Bürgermeister**
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Friedhofstraße 7“ durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
- Trebur, den**
-
- Carsten Sittmann, Bürgermeister**

Gemeinde Trebur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Friedhofstraße 7"

0 5 10 20 30 50 m

(3766-12_Genehmigung)

November 2017

M 1:500

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt

Telefon (06151)9950-0 mail@planungsgruppeDA.de